



Markt Diedorf

Richtlinien

**für freiwillige Leistungen des Marktes Diedorf an örtliche Vereine
und deren Organisationen**

- Zuschussrichtlinien -

Die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens und die Förderung von Sport, Kunst und Tradition des Marktes Diedorf ist ohne die Vereine nicht vorstellbar. Die örtlichen Vereine erfüllen einen bedeutenden Auftrag innerhalb unseres Gemeinwesens und bilden die Grundlage für ein vielfältiges bürgerschaftliches Engagement in unserem Markt.

In Würdigung und Anerkennung der für gesellschaftliches Engagement geleisteten Arbeit fördert der Markt Diedorf nach Maßgabe dieser Richtlinien die im Gemeindegebiet Diedorf ansässigen Vereine, Institutionen und sonstigen Organisationen. Das Engagement der Vereine im Bereich der Jugendarbeit soll darüber hinaus in besonderer Weise anerkannt und gefördert werden.

§ 1 Freiwillige Leistungen

(1) Der Markt Diedorf gewährt Zuschüsse an Vereine und deren Organisationen, die im Markt Diedorf ansässig sind, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistung.

(2) Ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses kann nicht abgeleitet werden.

§ 2 Zuschussgewährung

(1) Zuschüsse können nur Vereine erhalten, die im Vereinsregister eingetragen sind oder Gruppierungen, die einem übergeordneten Dachverband angehören, ihren Sitz im Gebiet des Marktes Diedorf haben und überwiegend Diedorfer Bürgerinnen und Bürger als ihre Mitglieder aufweisen. Der Verein muss gemeinnützig und der Vereinszweck auf Dauer angelegt sein.

(2) Andere Vereine oder Gruppierungen können dann Zuschüsse des Marktes bekommen, wenn sie eine gefestigte Organisation aufweisen und einen allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten Zweck verfolgen. Die Förderungswürdigkeit muss vom Antragssteller schriftlich dargelegt und durch Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses festgestellt werden.

(3) Parteien im Sinne des Parteigesetzes sowie andere Wählergruppen, die Kandidaten für die Wahl zu einem öffentlichen Amt stellen, erhalten keine Zuschüsse.

(4) Alle durch den Markt gewährten Zuschüsse sind zweckgebunden, d.h. sie dürfen ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet werden. Eine jederzeitige Überprüfung auf zweckentsprechende Verwendung durch den Markt muss zugestanden werden.

§ 3

Frist und Form der Anträge

(1) Anträge für Zuschüsse für das Folgejahr sind bis spätestens 1. September des laufenden Jahres auf einem besonderen Formblatt zu stellen. Die Anträge müssen vollständig ausgefüllt und die Angaben wahrheitsgetreu sein. Der Nachweis über den Eintrag der Diedorfer Vereine sowie deren Organisationen im Vereinsregister sind zu erbringen.

(2) Der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt werden und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Verwendungszweck und Beschreibung der zu fördernden Maßnahme
- Kostenaufstellung
- beantragte und/oder gewährte Zuschüsse anderer Rechtsträger
- Vorliegen der Jahresrechnung des Vorjahres mit Kassenbestand zum 31.12. bzw. der Einnahmen-Überschuss-Rechnung des Vereins bei Zuschüssen über 5.000 €

(3) Treten im Laufe des Haushaltsjahres unvorhergesehene Maßnahmen auf (z.B. dringende Reparaturmaßnahmen, Ersatzbeschaffungen usw.), so sind die Zuschussanträge für diese Zwecke unmittelbar nach Bekanntwerden dem Markt schriftlich mitzuteilen. Die Auszahlung der Zuschüsse kann in diesem Fall erst im kommenden Jahr erfolgen.

§ 4

Zuschussarten und -höhe

A. Jugendarbeit

Der Zuschuss für die Jugendarbeit eines Vereins beträgt 5,00 € pro jungem Vereinsmitglied. Ein Vereinsmitglied zählt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendlicher (Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Jahres)

B. Übungsleiter

Als Zuschuss für die Übungsleiterstunden wird derselbe Betrag gewährt, den der Freistaat Bayern gemäß 4.2 und 4.3 der Sportförderrichtlinien für Übungsleiterlizenzen an die Sportvereine gewährt.

C. Ausbildungskostenzuschuss*

Der Ausbildungskostenzuschuss wird an Vereine bezahlt, die Jugendliche für das Musizieren in ihrer Blaskapelle, Blasorchester oder Spielmannszügen u. ä. ausbilden. Der Ausbildungskostenzuschuss beträgt jährlich 160,00 € pro Person und wird für die ersten fünf Jahre der Ausbildung zum Musiker bezahlt. Der Verein muss den Nachweis führen. (Prüfung durch den HVA). Im Gegenzug sollen die Vereine dem Markt Diedorf unentgeltliche Gegenleistungen erbringen.

D. Zuschuss für die Verwaltung und den Betrieb eines Vereins

Ein Zuschuss für die Verwaltung und den Betrieb eines Vereins wird nur dann gewährt, wenn der Verein durch unvorhergesehene hohe Verwaltungs- und Betriebsausgaben in seinem Bestand gefährdet wäre. Sonst kommt ein Zuschuss für

*) Die gemeindliche Aufgabe des Betriebes einer Musikschule wird vom Musikverein Diedorf übernommen. Der Markt Diedorf übernimmt im Gegenzug die Ausbildungskosten zum Musiker in Höhe des Zuschusses.

die Verwaltung und den Betrieb des Vereins nicht in Betracht. Hiervon ausgenommen sind die herkömmlichen Investitionszuschüsse.

E. Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen

Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen sind die Errichtung, Renovierung, Umbau und Erweiterung von baulichen Anlagen sowie die Anlage von Sportplätzen. Grunderwerbskosten werden nicht gefördert.

Für die Gewährung von Zuschüssen müssen Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen ersichtlich sind. Den Unterlagen sind Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter, ein Bauzeitenplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Belastungen (Folgekosten) beizufügen. Alle Belege und Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Es ist vom Verein festzustellen, dass die Folgekosten durch den Verein selbst finanziert werden können.

Zuschüsse werden ausschließlich als Investitionskostenzuschuss für Investitionsmaßnahmen ohne Abzug von erhaltenen/in Aussicht gestellten Zuschüssen anderer Organisationen sowie ohne Abzug von Spenden, in maximaler Höhe von 33 % der Gesamtkosten gewährt. Eine Bezuschussung von mehr als 100 % der Investitionskosten erfolgt dabei nicht. Bei Beträgen von über 50.000 € ist eine Deckelung als Einzelfallentscheidung vorgesehen.

Bei Baumaßnahmen erbrachte Eigenleistungen werden mit demselben Prozentsatz bezuschusst, wie die Baumaßnahme selbst; bei der Zuschussberechnung ist entsprechend des gesetzlichen Mindestlohnes anzusetzen.

F. Investitionskostenzuschüsse für bewegliche Güter

Sportgeräte, Übungsgeräte und sonstige bewegliche Güter oder Anschaffungen sind Investitionen, wenn ihre Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut den in § 6 Abs. 2 Satz 1 EstG genannten Betrag übersteigen.

Bei beweglichen Investitionsgütern werden Neubeschaffungen mit 33 % der Gesamtkosten bezuschusst. Der laufende bzw. fallweise Unterhalt sowie die laufende oder fallweise Erneuerung oder Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungen wird nicht bezuschusst.

Bei Neubeschaffungen mit Gesamtkosten über 2.500,00 € sind drei Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen. Der Zuschussantrag ist vor der Beschaffung der beweglichen Güter zu stellen.

G. Zuschuss für die Aktiven der Feuerwehren

Die Feuerwehrvereine erhalten für jedes aktive Mitglied jährlich 16,00 €. Maßgebend ist jeweils der Mitgliederstand zum 1. Januar eines Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird. (Prüfung durch den HVA).

H. Zuschuss für Eltern-Kind-Gruppen

Eltern-Kind-Gruppen werden dann bezuschusst, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Mindestens acht Mütter, bzw. Väter bilden mit ihren Kindern im Alter bis zu vier Jahren unter pädagogischer oder sonstiger fachlicher geeigneter Leitung eine Gruppe, die sich mindestens vierzehntägig jeweils für zwei Stunden trifft, um gemeinsam zu spielen und zu lernen.

Die einzelne Gruppe muss die regelmäßige durchschnittliche Teilnehmerzahl glaubhaft nachweisen. Der Zuschuss beträgt je teilnehmende Eltern 16,00 € im Jahr, höchstens jedoch 192,00 € pro Gruppe im Jahr.

I. Zuschuss für Seniorenarbeit

Der Zuschuss für die Seniorenweihnachtsfeiern liegt bei 4,00 € je Teilnehmer.

J. Zuschuss der Dorfhelfer

Für die Durchführung der Familienhilfe erhalten die Dorfhelfer einen Zuschuss in Höhe von 350,00 € im Jahr.

K. Nutzung von Sportstätten oder Bürgerhäusern des Marktes

Die Schmuttertalhalle, die Mehrzweckhalle Anhausen, das Sportheim Biburg sowie die gemeindlichen Bürgerhäuser stehen den örtlichen Vereinen gebührenfrei zur Verfügung.

L. Zuschuss für Sanitätsdienste

Um die Sanitätsdienste im Gemeindegebiet zu fördern, erhalten das Bayerische Rote Kreuz, sowie die Helfer vor Ort jeweils einen Zuschuss in Höhe von 6.000,00 € im Jahr. Die BRK Bereitschaft Diedorf und der HVO Schmuttertal als Teil der Bereitschaft Diedorf verpflichten sich dazu, die Sanitätsdienste bei Veranstaltungen des Marktes Diedorf unentgeltlich zu absolvieren.

M. Altpapiersammlungen der Vereine

Vereine, die im Gemeindegebiet des Marktes Diedorf (gesamtes Gebiet oder Teile davon) Altpapiersammlungen durchführen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 5,50 € pro Tonne Altpapier. Nachweise über die Sammelmenge sind dem Antrag beizufügen.

N. AWO-Ortsverband/Nachbarschaftshilfe

Die Arbeiterwohlfahrt sowie die Nachbarschaftshilfe erhält für die Betreuung von hilfsbedürftigen Bürgern einen jährlichen Zuschuss von 550,00 €.

O. Volkstrauertag

Die Freiwillige Feuerwehr Anhausen, die Freiwillige Feuerwehr Willishausen, sowie die Soldaten-Kameradschaftsvereine erhalten einen Zuschuss je Teilnehmer in Höhe von 4,00 €, sowie je 110,00 € für die Gestaltung und einen Kranz.

P. VHS

Die Volkshochschule erhält jährlich einen Zuschuss in Höhe von 0,051 € pro Einwohner (lt. derzeit gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung der VHS).

§ 5 Auszahlung der Zuschüsse

(1) Die Auszahlung von Zuschüssen durch den Markt erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Antrag liegt vor
- Genehmigter Haushalt des Marktes Diedorf
- Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden
- bei allen Zuschussarten sind die vereinzelt geforderten Unterlagen beizubringen (z.B. Vorlage von Rechnungen, Liste von Personen, Verwendungsnachweis usw.)
- Zuschüsse dürfen nur in die Bereiche einfließen, für die sie beantragt werden (z.B. allgemeiner Jugendförderungszuschuss nur für die Jugendförderung)
- Zuschussanträge werden auf Basis dieser Richtlinie durch einen Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses bewilligt.

§ 6 Kürzung, Streichung und Rückforderung der Zuschüsse

(1) Der Marktgemeinderat kann bereits zugesagte Zuschüsse kürzen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage des Marktes Diedorf geboten ist.

(2) Zuschüsse werden gestrichen, bzw. zurückgefordert, wenn sich herausstellt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben im Zuschussantrag gemacht wurden.

(3) Die Zuschüsse werden zurückgefordert, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb von 10 Jahren anderen Zwecken zugeführt oder zweckentfremdet verwendet werden oder die Anlage nicht vertragsgemäß ausgeführt wurde. Dies findet auch bei Auflösung des Vereins Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für Zuschüsse (freiwillige Leistungen) des Marktes Diedorf an die Vereine in der zuletzt gültigen Fassung vom 26.04.2016 treten außer Kraft.

Diedorf, den 22.01.2021
Markt Diedorf


Peter Högg
1. Bürgermeister